



Sächsisches  
Postfach

AUSS  
S

Ihr/e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon: +49 3731 372-  
Telefax: +49 3731 372-

oba.sachsen.de\*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
12-8315/29/1-2023/702

Freiberg,  
10. Januar 2023

## Kiessandtagebau Würschnitz (Betr.-Nr.: 8543)

**Antrag auf Informationen nach § 10 des Sächsischen Transparenzgesetzes (SächsTranspG), nach § 4 Abs. 1 des Sächsischen Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) bezüglich Flurstücke 1217 und 1222 der Gemarkung Laußnitz**

### Eingangsbestätigung

Sehr geehrter Herr

hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihres Antrages auf Informationszugang vom 28. Dezember 2022, übermittelt über das Portal „Fragden-Staat.de“, mit welchem Sie Zugang zu verschiedenen Themen betreffend die Flurstücke 1217 und 1222 der Gemarkung Laußnitz begehren.

Ihr Antrag auf Gewährung von Informationszugang wird im Rechtsreferat des Sächsischen Oberbergamtes unter dem Gz. **12-8315/29** geführt.

Wir teilen Ihnen mit, dass nach Ansicht des Sächsischen Oberbergamtes im Fall des vorliegenden Informationsgesuches der Anwendungsbereich des VIG nicht eröffnet ist. Die im in Rede stehenden Tagebau gewonnenen Bodenschätze (Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen) sind gewöhnlich nicht für Personen bestimmt, die diese überwiegend für private Zwecke nutzen (Verbraucher – § 13 BGB), es handelt sich somit bei den Bodenschätzen regelmäßig nicht um Verbraucherprodukte gemäß § 2 Nr. 25 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Die gewonnenen Bodenschätze unterfallen somit nicht dem Anwendungsbereich des § 1 Nr. 2 VIG.

Die Prüfung, ob die Unterlagen aufgrund eines Anspruchs nach SächsUIG oder SächsTranspG zur Verfügung zu stellen sind bzw. Auskunft erteilt werden kann, kann erst nach Anhörung der betroffenen Bergbauunternehmerin (Prüfung auf schützenswerte private Belange – vgl. § 6 Abs. 1 SächsUIG; § 6 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 10, 19 SächsTranspG) und nach einer umfassenden Prüfung erfolgen. Diese umfasst neben der grundsätzlichen Prüfung auf das Vorliegen von Umweltinformationen (vgl. § 3 Abs. 2 SächsUIG) auch die Prüfung auf das Vorliegen zu schützender öffentlicher Belange (vgl. § 5 SächsUIG; §§ 5, 12 Abs. 3 Satz 2 SächsTranspG).

**Hausanschrift:**  
**Sächsisches Oberbergamt**  
Kirchgasse 11  
09599 Freiberg

**Lieferanschrift:**  
Brennhausgasse 8  
09599 Freiberg

[www.oba.sachsen.de](http://www.oba.sachsen.de)

**Bereitschaftsdienst  
außerhalb der Dienstzeiten:**  
+49 151 16133177

**Besuchszeiten:**  
nach Vereinbarung

**Parkmöglichkeiten für  
Besucher**  
können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.

\*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter:  
<https://www.oba.sachsen.de/kontakt-3941.html>

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass im Ergebnis der genannten Prüfungen durch die betroffene Bergbauunternehmerin und das Sächsische Oberbergamt Schwärzungen bzw. Aussonderungen aus den genannten Gründen möglich sind.

Ferner weisen wir nach derzeitiger kursorischer Prüfung darauf hin, dass einzelne beantragte Unterlagen möglicherweise im Sächsischen Oberbergamt nicht vorliegen. Sollte dies der Fall sein, werden wir sie darüber entsprechend informieren (gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 SächsUIG, § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsTranspG).

Für Verfahren des Informationszugangs werden regelmäßig Gebühren und Auslagen erhoben, vgl. § 13 SächsUIG bzw. § 12 Abs. 5 SächsTranspG. Sollte es sich vorliegend um eine einfache schriftliche Auskunft bezüglich Umweltinformationen handeln, wäre diese gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsUIG kostenbefreit. Der Umfang der zugänglich zu machenden Informationen lässt sich derzeit noch nicht mit Sicherheit einschätzen, es ist jedoch angesichts der angefragten Informationen anzunehmen, dass diese das Maß einer einfachen schriftlichen Auskunft überschreiten. Die Höhe der noch zu ermittelnden Verwaltungsgebühren ergibt sich insofern aus dem Sächsischen Verwaltungsgesetz (SächsVwKG) in Verbindung mit dem 10. Sächsischen Kostenverzeichnis (10. SächsKVZ) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelte für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung). Der dabei vorgeschriebene Gebührenrahmen beträgt 10 bis 560 €. Hinzu kommen die Auslagen: bei einer Zusendung als digitale Datei wird für diese nach SächsUIG i. V. m. SächsVwKG und 10. SächsKVZ ein Betrag in Höhe von 1,50 € je Datei erhoben. Die Gebührenerhebung für den Informationszugang nach dem SächsTranspG folgt ebenfalls den genannten Vorschriften, diese legen für Verfahren nach dem SächsTranspG einen Gebührenrahmen von 14 bis 24 € je angefangene Viertelstunde fest. Auslagen bei der Übersendung digitaler Dateien fallen ebenfalls in Höhe von 1,50 € je Datei an. In Verfahren nach dem SächsTranspG ist der Zugang zu Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 600 € gebühren- und auslagenfrei, § 12 Abs. 5 Satz 2 SächsTranspG. Da insbesondere der Zeitaufwand für den beantragten Informationszugang, aber auch die Anzahl der zu übergebenden Dateien bislang nicht abschätzbar ist, kann eine konkretere Auskunft über die vorliegend zu erwartenden Kosten derzeit nicht erteilt werden.

Angesichts des derzeit nicht vollständig abschätzbaren Umfangs des Zugangsbegehrens, verweisen wir auf § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsUIG bzw. § 12 Abs. 2 Satz 1 SächsTranspG. Wengleich beabsichtigt wird, den Zugang innerhalb eines Monats zu gewähren, kann dies aufgrund des noch unklaren Umfangs der betroffenen Unterlagen derzeit nicht garantiert werden.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

  
Sachbearbeiterin

Dieses Dokument wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.